



Ein Bad dient Wohnzwecken

Umsatzsteuer. Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass auch ein Haltenbad Wohnzwecken dienen kann und die damit verbundenen Kosten dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von zehn Prozent unterliegen. Voraussetzung ist nicht, dass jemand darin wohnt, sondern dass das Bad in einem einheitlichen Nutzungszusammenhang zu den unmittelbaren Wohneinheiten eines Hauses mit Eigentumswohnungen steht und dazu geeignet ist, „den Wohnungseigentümern Aufenthalt zu bieten, dadurch privates Leben zu ermöglichen und insoweit den persönlichen Wohnbedürfnissen, wenn auch in qualifizierter Weise zu dienen“ (2007/15/0116). Dass so ein Bad bei „klassischen Wohnungsrenten“ üblicherweise fehlt, spielt keine Rolle. | info@rnwgesetz/foelka.com

Portfoliodividenden aus der EU bald steuerfrei

VON CLEMENS PHILIPP SCHINDLER

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2009. Entwurf des Finanzministeriums bemüht sich um die gebotene Gleichstellung von EU-Beteiligungen.

WIEN. Im Puzzle der EG-rechtlich gebotenen Gleichstellung der Besteuerung inländischer und ausländischer Dividenden dürfte bald das nächste Teilchen ergänzt werden. Würde die Ungleichbehandlung bei natürlichen Personen als Dividendenempfänger bereits durch das Abgabenänderungsgesetz 2003 beseitigt (den Verstoß der früheren Rechtslage gegen EG-Recht stelle der EuGH in der Rs. Lenz fest), besteht sie bei Körperschaften weiterhin: Während Dividenden, die eine österreichische GmbH oder AG ausschüttet, jedenfalls steuerfrei sind, ist dies bei ausländischen Dividenden grundsätzlich nur dann der Fall, wenn die Beteiligung der österreichischen Gesellschaft an der ausländischen Gesellschaft zehn Prozent oder mehr beträgt und seit mindestens einem Jahr besteht. Man spricht vom „internationalen Schachtelprivileg“. Dividenden aus kleineren Beteiligungen – häufig als Portfoliodividenden bezeichnet – an ausländischen Gesellschaften unterliegen somit der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % (seit Kurzem bestehen begrenzte Möglichkeiten zur Anrech-

nung einer ausländischen Quellensteuer – dazu unten).

In dieser unterschiedlichen Besteuerung erblickte der Unabhängige Finanzsenat im Jahr 2005 einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Der UFS sprach sich unabhängig von den vorgenannten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von ausländischen Dividenden aus (*RV/00279-1/04*). Gegen diese Entscheidung erhob die Finanzverwaltung Beschwerde, sodass im Vorjahr der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) darüber

STICHWORT

■ **Portfoliodividenden.** Darunter versteht man Ausschüttungen aus kleineren Beteiligungen. Liegt die Beteiligung einer österreichischen Gesellschaft an einer ausländischen unter zehn Prozent, sind die Dividenden derzeit mit 25 Prozent Körperschaftsteuer belastet; sonst sind sie steuerfrei.

zu befinden hatte. Auch der VwGH konstatierte einen Verstoß gegen EG-Recht, stellte die ausländischen Dividenden allerdings nicht steuerfrei, sondern ordnete lediglich die Anrechnung der ausländischen Steuer an (*2008/15/0064*). Zur Umsetzung des VwGH-Erkenntnisses veröffentlichte das Finanzministerium eine Information (*BME-010216/0090-VI/6/2008*), die eine Anrechnung zunächst auf Dividenden von EU- und bestimmten EWR-Gesellschaften (nur solchen aus Norwegen) beschränkte, ferner von der Beibehaltung umfangreicher Daten abhängig machte, die dem Dividendenempfänger häufig gar nicht vorliegen.

Unter dem Druck der Judikatur

Sowohl das Erkenntnis des VwGH als auch die Information des Ministeriums ernteten daher Kritik. Diese manifestierte sich etwa in zwei EuGH-Vorabentscheidungsverfahren, die der UFS – unter anderem im fortgesetzten Verfahren zum VwGH-Erkenntnis – im letzten Jahr

eingeleitet hatte (*Rs. Haribo und Österreichische Salinen*).

Noch bevor Generalanwalt und EuGH ihre Sichtweise darlegen konnten, machte das Finanzministerium einen weiteren Schritt in Richtung Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Dividenden: Im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2009 – dessen Entwurf kürzlich zur Begutachtung versendet wurde – soll das Besteuerungsregime reformiert werden: Künftig sollen Beteiligungen unabhängig von ihrer Höhe unter die Steuerbefreiung fallen, sofern es sich um Dividenden einer Gesellschaft aus dem EU-Raum oder Norwegen handelt. Dies soll allerdings mit der Einschränkung gelten, dass die ausschüttende Gesellschaft nicht niedrig besteuert ist (was, kurz gesagt, bei einer effektiven Steuerbelastung von unter 15% angenommen wird), andernfalls die ausländischen Dividenden der Körperschaftsteuer unterliegen, allerdings unter Anrechnung der ausländischen Steuer. Dividenden, die eine in einem anderen

EWR-Staat oder im Drittlandsgebiet ansässige Gesellschaft ausschüttet, sollen weiterhin der vollen Besteuerung unterliegen. Keine Änderung bringt der Entwurf für Veräußerungsgewinne: Steuerfrei sind Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen, die unter das internationale Schachtelprivileg fallen (mit einer Optionsmöglichkeit zur Steuerpflicht, was bei Wertminderungen von Bedeutung ist). Bei Beteiligungen an einer österreichischen Gesellschaft und allen anderen ausländischen Beteiligungen unterliegen die Veräußerungsgewinne in dessen der vollen Besteuerung.

Die neue Rechtslage bringt für österreichische Unternehmen Steuererlöse und soll auf alle offenen Veranlagungen Anwendung finden. Ob die geplanten Einschränkungen der Steuerbefreiung zulässig sind, wird der EuGH zum Teil in den anhängigen Verfahren klären. Steuerpflichtige, die auch nach neuer Rechtslage nicht in den Genuss der Steuerbefreiung kommen, sollten daher überlegen, gegen ihre Steuerbescheide zu verfahren.

RA/SIB M/Mag. Dr. Clemens Philipp Schindler LL.M. ist Partner bei Wolf Theiss Rechtsanwälte; clemens.schindler@wolftheiss.com

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER/AUFSTEIGER

Seit Anfang März ist **Andreas Baumann**, Senior Associate bei Schönherr Rechtsanwälte, als Steuerberater eingetragen und wird gemeinsam mit Schönherr Partner **Peter Feyl** das Tax Department leiten. Baumann ist auf die Bereiche Unternehmensrecht, steuerliche Transaktionsberatung, Umgründungsrecht sowie nationale und internationale Konzernsteuerplanung spezialisiert. Weite wird er die Aktivitäten der Sozietät in Zentral- und Osteuropa ausbauen. Andreas Baumann ist zusätzlich als Universitätslektor für internationale Konzernsteuerplanung an der Karl-Franzens-Universität Graz tätig und lehrt in den Bereichen M&A Taxation und internationale Besteuerung. Weiters ist Baumann Mitglied des Fachsents für Wirtschaftstreuhänder und publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften.



Andreas Baumann, neuer Steuerberater bei Schönherr. Foto: Schönherr

AWARD/DEAL DER WOCHE

WR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte, eine der führenden Anwaltskanzleien Österreichs, hatte Berater-SGL bei der Übernahme der österreichischen Fisher Composite Technology GmbH beraten. Nach der Freigabe durch die österreichischen und deutschen Kartellbehörden



Das stolze Team von Dorda Brugger Jordis mit dem Award. Foto: DBJ



Paul Sestak leitete den Deal in Tschechien für Wolf Theiss. Foto: Wolf Theiss

und dem erfolgten Closing freuen sich die KWR Rechtsanwältinnen **Jörg Zehner** und **Nikolaus Nonhoff** über den erfolgreichen Abschluss der Transaktion.

Im Rahmen der IFLR European Awards 2009 in London – benannt nach dem renommierten Fachmagazin International Financial Law Review – wurde die international tätige Anwaltskanzlei Dorda Brugger Jordis vergangen-

nen Mittwoch mit dem Award „Austrian Law Firm of the Year“ ausgezeichnet. Eine unabhängige Jury aus Finanzjournalisten ermittelt in einem internationalen Wettbewerb die besten internationalen Anwaltskanzleien, die sich im vergangenen Jahr durch besonders innovative Rechtsberatung bei komplexen Transaktionen in den Bereichen M&A, Finanzierungen und Umstrukturierungen ausgezeichnet haben.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsreihe der Anzeigenabteilung der „Presse“-Korrespondenz. Robert Kamphor, E-Mail: robert.kamphor@peopleandbusiness.com Telefon: +43 (0) 1/514 14 233